

Satzung des Freundeskreises der Messiaschorei Hannover e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Messiaschorei Hannover e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Hannover.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Kirchen- und Chormusik der Messiaschorei Hannover, insbesondere durch Förderung der Chorarbeit bei der Einübung und Aufführung von Musik in Konzerten, musikalischen Vespers und Gottesdiensten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Vereinsvermögen sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teile desselben.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Ämtern innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre bestimmt.
3. Die Mitglieder sind zu harmonischer Zusammenarbeit verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist zum Quartalsende möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt vereinschädigendes Verhalten, Verstoß gegen die in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecke und gegen die in § 4 der Satzung festgelegten Verpflichtungen zur Beitragszahlung und zur harmonischen Zusammenarbeit. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied) und ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er kann sich nach Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder.

4. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein jeweils allein zu vertreten. Sie sind jedoch im Innenverhältnis verpflichtet, soweit die anderen Vorstandsmitglieder nicht ortsabwesend oder anderweitig verhindert sind, gegenseitig Einvernehmen über die zu treffenden Entscheidungen und Handlungen herzustellen, es sei denn, es werden kleinere Geschäfte bis zum Wert von 150 Euro getätigt (z. B. Kauf von Büromaterial etc.).
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Wird nach Ablauf seiner Amtszeit ein neuer Vorstand nicht gewählt, amtiert der bisherige Vorstand weiter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl eines Rechnungsprüfers für das folgende Geschäftsjahr
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
 - f) Verschiedenes
2. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Vereinsmitglieder können bei dem Vorstand Verhandlungspunkte zur Aufnahme in die Tagesordnung beantragen. Ein von einem Vereinsmitglied vorgeschlagener Tagesordnungspunkt ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn der Antrag dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegt.
4. Der Vorstand ist mit einer Frist von zwei Wochen zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Zahl der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen, oder wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat alle Rechte und Befugnisse einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
6. Der Vorstand stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einladung fest.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der Zahl der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Zahl aller Vereinsmitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorstandsmitglied, das die Sitzung geleitet hat und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und musikalische Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der Satzung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung lückenhafter Bestimmungen soll eine angemessene Bestimmung unter Berücksichtigung des Vereinszweckes und des Gebots des harmonischen Miteinanders gelten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Tag der Eintragung: 27.04.2009. Letzte Änderung (§ 6) eingetragen: 27.09.2017.